

HAUSORDNUNG KABARETT NIEDERMAIR

1. Geltungsbereich

Diese Hausordnung gilt für den gesamten Bereich Kabarett Niedermais, Lenaugasse 1a, A-1080 Wien, und regelt Rechte und Pflichten der BesucherInnen, sowie des Veranstalters bzw. deren MitarbeiterInnen oder von diesen beauftragten Personen und Firmen während ihres Aufenthalts. Der Veranstalter hat für die Einhaltung gegenüber den BesucherInnen zu sorgen. Sämtliche Veranstaltungen im Kabarett Niedermais unterliegen den Bestimmungen des Wiener Veranstaltungsgesetzes sowie des Wiener Veranstaltungsstättengesetzes. Die aus diesen Gesetzen resultierenden Vorschriften und alle behördlichen Auflagen sind strikt einzuhalten.

2. Zutritt und Aufenthalt

2.1 Der Eintritt ist nur gegen Vorweis eines gültigen Tickets gestattet. Akteur-, Begleit-, Besucher- und sonstige Zutrittskarten berechtigen jeweils nur zur Benützung bzw. zum Besuch jener Einrichtungen bzw. Veranstaltungen, für die sie ausgestellt wurden; das Betreten abgesperrter Räume oder Flächen ist nur den hierzu berechtigten Personen gestattet.

2.2 Mit dem Erhalt eines Tickets bzw. einer Zutrittsberechtigung unterwirft sich der Inhaber den Bestimmungen dieser Hausordnung.

2.3 Nach Passieren des Eingangs sind die Tickets unübertragbar, bis nach Verlassen des Kabarett Niedermais aufzubewahren und den Kontrollorganen auf Verlangen jederzeit vorzuweisen. Jeder Missbrauch von Tickets hat deren Abnahme und Ungültigerklärung sowie den Verfall des hierfür erlegten Geldes und allenfalls gerichtliche Schritte zur Folge.

2.4 Im Kabarett Niedermais ist jeder Verkauf oder das Verteilen von Tickets – außerhalb der Kassen – verboten; der Verkauf, das Einbringen und die Verteilung von Werbe- oder politischem Werbematerial, Drucksorten, Waren und dergleichen ist - unbeschadet der einschlägigen behördlichen Vorschriften – an die vorherige Zustimmung des Kabarett Niedermais gebunden.

2.5 Das Mitbringen von Fahrrädern, Fahrzeugen, Tieren - mit Ausnahme von Blindenführhunden und Partnerhunden für behinderte Menschen - ist untersagt.

2.6 Rollstuhlfahrer (und allenfalls Begleitpersonen) haben die für sie vorgesehenen Plätze nach Anweisung einzunehmen und sind vor Beginn der Veranstaltung von dem für sie vorgesehenen Fluchtweg bis ins Freie in Kenntnis zu setzen.

2.7 Das Mitnehmen von Kinderwägen ist nur dann gestattet, wenn diese ständig von Erwachsenen beaufsichtigt und nicht in Verkehrswegen und bei Ausgängen abgestellt werden.

2.8 Zu den Umkleieräumen der DarstellerInnen ist der Zutritt nur den dort beschäftigten Personen erlaubt. Der Aufenthalt ist nur so lange gestattet, als ihre Anwesenheit notwendig ist.

3. Garderobe

3.1 Überkleider und Stockschirme sowie größere Taschen sind in den Garderoben abzugeben; ein Hinterlegen an anderen Stellen ist untersagt.

3.2 In den Zuschauerraum mitgenommene Überkleider müssen anbehalten werden; Stöcke und andere Gehhilfen dürfen nur von gebrechlichen Personen als unentbehrliche Stütze mitgenommen werden.

4. Bild- und Tonaufnahmen

4.1 Fotografieren sowie Film-, Video- und Tonaufnahmen sind nur mit einer schriftlichen auf Namen lautenden Bewilligung des Kabarett Niedermair gestattet.

4.2 Aus Sicherheitsgründen darf Blitzlicht jeder Art während Veranstaltungen nur dann verwendet werden, wenn dadurch keine Gefahr für BesucherInnen bzw. Mitwirkende entstehen kann.

4.3 BesucherInnen willigen unwiderruflich in die Verwendung ihres Bildes und ihrer Stimme für Foto- und Fernsehaufzeichnungen (Streamings, Aufzeichnungen von DVD o.Ä.) ein, die vom Betreiber des Kabarett Niedermair oder VeranstalterInnen oder deren Beauftragten im Zusammenhang mit dem Besuch des Kabarett Niedermair aufgenommen werden.

5. Rauchverbot

Das generelle Rauchverbot (welches auch E-Zigaretten umfasst) ist ausnahmslos einzuhalten.

6. Sicherheit

6.1 Jede Person hat sich so zu verhalten, dass keine andere gefährdet, geschädigt, behindert oder belästigt wird. Alkoholisierte, unter der Einwirkung von Rausch- oder Suchtgiften stehende oder aus sonstigen ähnlichen Gründen nicht zurechnungsfähige Besucher haben keinen Zutritt bzw. können des Hauses verwiesen werden. Den Hinweis-, Gebots- und Verbotsschildern sowie den von den Kontrollorganen bzw. behördlichen Überwachungsorganen getroffenen Anordnungen ist unbedingt Folge zu leisten.

Es ist verboten, die Veranstaltung zu stören, politische Propaganda und Handlungen zu betreiben sowie rassistische, fremdenfeindliche, verfassungsfeindliche Parolen oder Embleme zu verwenden oder zu verbreiten.

6.2 Teppiche, Bodenbespannungen und Bilder sind in allen dem Verkehr dienenden Räumen möglichst unverrückbar zu befestigen. Wer Einrichtungen beschädigt oder zerstört, haftet für die Schäden in vollem Umfang. Für Schäden, die durch Minderjährige

verursacht werden, haften die Eltern, die gesetzlichen Vertreter und Aufsichtspersonen solidarisch.

6.3 Alle Verkehrswege und Ausgänge müssen freigehalten und unversperrt bleiben. Einrichtungsgegenstände, Sessel und Bänke dürfen nicht von ihren Standorten entfernt bzw. in Verkehrswegen oder auf den Stehplätzen aufgestellt werden.

6.4 BesucherInnen ist das Mitbringen von Sitz- und Stehgelegenheiten verboten.

6.5 Bei Benützung von Vorhängen oder theatermäßigen Dekorationen ist das Rauchen oder die Verwendung von offenem Feuer oder Licht ohne behördliche Erlaubnis verboten.

Petroleum, Benzin, Zelluloidgegenstände und andere leicht brennbare Stoffe dürfen in von BesucherInnen benützten Räumen nicht verwahrt und – ebenso wie offenes Feuer und Licht – nicht verwendet werden. Zur Dekoration der Betriebsräume dürfen nur schwer entflammbare oder flammensicher imprägnierte Stoffe und Befestigungsmittel verwendet werden. Das Aufstellen von Ständern und dergleichen bedarf einer besonderen behördlichen Bewilligung.

6.6 Den behördlichen Aufsichtspersonen, die sich als solche ausweisen, ist der freie Zutritt zu allen Betriebsräumen und die Benützung des Fernsprechers zu Dienstgesprächen zu gestatten. Den in Ausübung ihres Dienstes getroffenen Anordnungen ist unbedingt Folge zu leisten.

6.7 Es ist untersagt, bauliche Anlagen, Einrichtungen oder Wege zu beschriften, zu bemalen oder zu bekleben oder sonstige Sachen aufzustellen oder aufzuhängen.

6.8 Vor Einlass der BesucherInnen muss die Sicherheitsbeleuchtung und ein ausreichender Teil der Hauptbeleuchtung in Betrieb gesetzt werden. Die Haupt- und Sicherheitsbeleuchtung darf erst wieder außer Betrieb gesetzt werden, wenn die BesucherInnen die Veranstaltungsstätte verlassen haben. Jede Handhabung der Beleuchtungseinrichtung durch Unbefugte ist verboten.

6.9 Im Kabarett Niedermair gilt bis auf weiteres zur Eindämmung der COVID-19-Pandemie ausnahmslos für alle BesucherInnen die Pflicht, eine FFP2-Maske zu tragen.

7. Verbotene Gegenstände

Allen BesuchernInnen, die das Kabarett Niedermair betreten, ist es untersagt, folgende Gegenstände mit sich zu führen:

- Waffen jeder Art;
- Gegenstände, die als Waffe oder als Wurfgeschosse eingesetzt werden können;
- Gassprühflaschen, ätzende oder färbende Substanzen oder Druckbehälter für leicht entzündliche oder gesundheitsschädigende Gase, ausgenommen handelsübliche Taschenfeuerzeuge;
- Glasbehälter, Flaschen, Dosen, Plastikkanister, Hartverpackungen oder sonstige Gegenstände, die aus Glas oder einem anderen zerbrechlichen, splitternden oder besonders harten Material hergestellt sind;
- pyrotechnisches Material wie Feuerwerkskörper, etc.;

- mechanisch oder elektrisch betriebene Lärminstrumente (z.B. Megaphon);
- Laserpointer, Trillerpfeifen, Gaströten

8. Verhalten im Gefahrenfall

Bei Gefahr bzw. im Brandfall wird rechtzeitig die Aufforderung an die BesucherInnen zum Verlassen der Räume gegeben. Den diesbezüglichen Anordnungen des Aufsichts- und Sicherheitspersonals muss umgehend Folge geleistet werden.

Bei Entdecken eines Brandfalles ist umgehend ein/e Mitarbeiter/in zu verständigen.

9. Reinigung

Die Räume und Flächen sind stets reinzuhalten. Während der Veranstaltungen werden nur unbedingt notwendige Reinigungsarbeiten durchgeführt. Die regelmäßige Reinigung der Veranstaltungsräume erfolgt unmittelbar nach jeder Veranstaltung bzw. je nach Veranstaltungsdauer am darauffolgenden Tag.

10. Schlussbestimmungen

12.1 Alle Bediensteten (OrdnerInnen) müssen mit dieser Hausordnung vertraut sein und haben dafür Sorge zu tragen, dass die Bestimmungen dieser Hausordnung eingehalten werden.

12.2 Die Nichteinhaltung der Bestimmungen der genehmigten Hausordnung unterliegt den Strafbestimmungen des § 32 des Wiener Veranstaltungsgesetzes LGBl für Wien, Nr. 12/1971 in der geltenden Fassung. Zuwiderhandelnde können unbeschadet weiterer Schritte zum sofortigen Verlassen des Kabarett Niedermair angehalten werden. Allenfalls kann auch ein Hausverbot ausgesprochen werden.

12.3 Personen, welche trotz eines bestehenden Hausverbotes in den Räumen des Kabarett Niedermair angetroffen werden, sind ohne Rückerstattung des Eintrittspreises, vorbehaltlich einer Besitzstörungsklage, des Hauses zu verweisen.

12.4 Das Betreten des Kabarett Niedermair erfolgt auf eigene Gefahr. Für Personen- und Sachschäden, die durch Dritte verursacht werden, haftet das Kabarett Niedermair nicht.

12.5 Personen (BesucherInnen, DarstellerInnen usw.), die sich der genehmigten und angeschlagenen Haus- oder Platzordnung nicht unterwerfen, dürfen sich in der Veranstaltungsstätte nicht aufhalten.